

Piratenpartei Deutschland c/o Schiedsgericht der Länder Pflugstraße 9a 10115 Berlin anrufung@sgdl.piratenpartei.de BRD, den 23.06.2021

AZ: **SGdL-06-21-H**

Eröffnungsbeschluss

In dem Verfahren

Antragsteller, —

gegen

Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland Pflugstr. 9a, 10115 Berlin vorstand@piratenpartei.de Vertreten durch Muss vom Antragsgegner noch benannt werden — Antragsgegner, —

und

■ Bundesvorstandsmitglied **■**

-Beigeladener,-

Aktenzeichen SGdL-06-21-H,

wegen

der Festste<mark>llung, dass der Etat 2021 gemäß P</mark>artG und B<mark>unde</mark>ssatzung nicht fristgerecht erstellt und veröffentlicht wurde,

desweiteren ist festzustellen, dass der Etat 2021 keinen Bestand hat, weil er den Erfordernissen eines ordentlichen Haushalts gemäß PartG und Satzung nicht entspricht,

und den Bundesschatzmeister zu verpflichten binnen drei Wochen einen neuen Haushaltsplan für das Jahr 2021 zu erstellen, welcher den Anforderungen des PartG und der Bundessatzung entspricht und vom Bundesvorstand beschlossen und veröffentlicht zu werden,

hat die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland durch die Richter Melano Gärtner, Stefan Lorenz, Wolfgang Dudda und Vladimir Dragnić auf ihrer Sitzung am 23.06.2021 entschieden:

- 1. Das Verfahren wird eröffnet.
- Das Verfahren erhält das Aktenzeichen SGdL-06-21-H, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist. Jegliches Schreiben ist nur an anrufung@sgdl.piratenpartei.de - 1 / 3 -



Piratenpartei Deutschland c/o Schiedsgericht der Länder Pflugstraße 9a 10115 Berlin anrufung@sgdl.piratenpartei.de BRD, den **23.06.2021**

AZ: **SGdL-06-21-H**

zu richten und nicht an einzelne Richter. Obligatorisch kann in der Betreffzeile noch die Ticket-Nr. #102393 angegeben werden.

- 3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Schiedsgerichts der Länder als Berichterstatter **Melano Gärtner** und als weitere Richter Stefan Lorenz, Wolfgang Dudda und Vladimir Dragnić.
- 4. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an. Ein Hinweis auf § 5 Abs. 2 S. 1 SGO findet sich in der Rechtsmittelbelehrung wieder.
- 5. Die Verfahrensbeteiligten haben Gelegenheit sich bis zum **10.07.2021** zu dem Verfahren zu äußern und Anträge zu stellen.
- 6. Nach § 10 Abs. 10 SGO wird Bundesvorstandsmitglied von Ams wegen beigeladen.

Der Richter Dominique Reinoß ist <mark>seit länger</mark>em beurlaubt und stehen für das Verfahren nicht zur Verfügung.

I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Die Schiedsgerichtsordnung sieht gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel vor.

Nach § 7 Abs. 2 letzter Hs wird es keine Güteverhandlung geben.

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 S. 4 SGO.

Nach § 9 Abs. 2 SGO hat jeder Pirat zu jedem Zeitpunkt das Recht eine Vertretung zu benennen, der seine Interessen bei Gericht vertritt bis zu einem Widerruf. Dies ist dem Gericht gegenüber anzuzeigen.

Nach § 9 Abs. 3 S. 1 SGO hat jedes Organ, wie hier der Antragsgegner, eine Vertretung zu bestimmen, der das Organ bis auf Widerruf vertritt. Der Beschluss zur Ernennung einer Vertretung ist dem Gericht vorzulegen.

Nach § 10 Abs. 4 S. 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsente Hauptverhandlung beantragen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei der aktuellen pandemischen Lage ein Antrag auf Präsenzverhandlung eher abgelehnt wird.

Nach § 10 Abs. 5 S. 3 SGO kann auch ohne Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten an mündlichen oder fernmündlichen Terminen verhandelt und entschieden werden.

-2/3-



Piratenpartei Deutschland c/o Schiedsgericht der Länder Pflugstraße 9a 10115 Berlin anrufung@sgdl.piratenpartei.de BRD, den **23.06.2021**

AZ: **SGdL-06-21-H**

II. Rechtliche Hinweise

Im Sinne des § 14 SGO¹, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) nicht digitale Verfahrenskate am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO.

Wolfgang Dudda Melano Gärtner Berichterstatter Stefan Lorenz Vladimir Dragnić

¹Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation